

Klassik mit Hindernissen

Die bauliche Barrierefreiheit in Konzert- und Opernhäusern lässt zu wünschen übrig

Sven Scherz-Schade

Zu wenig Kontrolle, zu viele Mängel: Allein bei der baulichen Barrierefreiheit beklagen Menschen mit Behinderung bei vielen Veranstaltungsorten Unzulänglichkeiten. So werden Abstände und Maße oft nicht eingehalten. Das erschwert den selbstbestimmten Kulturbesuch der Betroffenen.

➤ **Treppenaufgang mit vielen** Stufen vor dem Saarländischen Staatstheater in Saarbrücken. Da ist kein Hochkommen für Rollstuhlfahrerinnen Dunja Fuhrmann. Übers Kopfsteinpflaster rollt sie am Gebäude entlang, findet einen Extraeingang mit Aufzuglift. Der allerdings funktioniert nicht. Oder sie weiß ihn nicht richtig zu bedienen. Oder braucht man einen Schlüssel, um den Aufzug freizuschalten? Ihr Euroschlüssel für Behinderten-WCs passt nicht in das Schloss, das sie am Geländer entdeckt. Weit und breit ist – abseits an diesem „Behinderten-Eingang“ – niemand zu sehen. In wenigen Minuten geht drinnen *Der Freischütz* los...

Dunja Fuhrmann ist Vorsitzende des Bundesverbands Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK), wo sie zudem das Fachteam Barrierefreies Bauen leitet. Im Sommer 2019 hat sich ihr Verband dem Thema „Veranstaltungsorte“ gewidmet und festgestellt, dass von Gleichberechtigung im Sinne der vor über zehn Jahren von Deutschland ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention keine Rede sein kann. „Bei sehr vielen Veranstaltungsräumen und -häusern ist Barrierefreiheit häufig nicht gewährleistet“, sagt Dunja Fuhrmann. Zwar kann der Verband keine belastbaren Zahlen vorlegen. Für Statistik oder Gutachten fehlt es dem BSK an Geld und seinen Ehrenamtlichen an Zeit. Doch wer den Schilderungen Dunja Fuhrmanns folgt, erahnt die Dringlichkeit der Lage. Der Klassik gehen Besucher verloren, weil Konzert- und Opernhäuser die Barrierefreiheit vernachlässigen.

Es beginnt damit, dass Besucher mit Behinderung Probleme haben, überhaupt ins Gebäude zu kommen. So wie bei Dunja Fuhrmanns *Freischütz*-Abend. Da kam schließlich – nach kurzer Wartezeit – eine Mitarbeiterin vom Staatstheater und brachte den Schlüssel für den Aufzug mit. Sie war freundlich, hilfsbereit, keine Frage. Aber „barrierefrei“ nach Artikel 9 der besagten UN-Konvention, die die „Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren“ einschließt, meint etwas anderes. Wenn Rollstuhlfahrer nur über Umwege oder Seiteneingänge Zugang erhalten, wenn sie Personal suchen müssen, damit ihnen aufgesperrt wird, ist das keine Gleichberechtigung. „Von Selbstbestimmtheit ist man da weit entfernt“, so Dunja Fuhrmann.

Nicht eingehaltene Mindestmaße

Auch im Saal ergeben sich für Rollstuhlfahrer häufig Hindernisse, die eigentlich nicht sein dürften. Ganz normale Sitzmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer im Publikum – mit dem begleitenden Partner an der Seite – gibt es quasi nie. Erfahrungsberichte zeigen zwar, dass „alle“ stets helfen wollen. Echte Hilfe wäre allerdings, wenn Menschen mit Behinderung beim Konzertbesuch ohne fremde Hilfe auskämen.

Wer auf Mobilitätshilfen wie Rollstuhl oder Rollator angewiesen ist, braucht bestimmte Bewegungsflächen, etwa um zu wenden oder gegebenenfalls die Mobilitätshilfe zu verlassen. Bei diesen Ma-





ßen geht es auch darum, dass andere Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Bewegungsflächen sind in der technischen Norm DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen in öffentlichen Gebäuden“ definiert, die seit 2010 vielen Landesbauordnungen als Orientierung dient. Nach der Norm sind etwa in bestuhlten Veranstaltungsräumen zum einen Stellflächen, also Rollstuhlplätze, nötig (90 Zentimeter breit und mindestens 130 Zentimeter tief bei rückwärtiger bzw. frontaler Anfahbarkeit bzw. 150 cm tief bei seitlicher Anfahbarkeit), zum anderen braucht man freie Rangierflächen (150 mal 150 cm) und Durchgänge, um die Rollstuhlplätze erreichen zu können. Dunja Fuhrmann betont, dass die Norm lediglich Mindestanforde-

rungen abbildet. Darüber hinausgehendes großzügiges Planen wäre oftmals sinnvoll. „Aber selbst die vorgegebenen Maße werden keineswegs immer eingehalten.“

In der Hansestadt Bremen hat Cassandra Ruhm dahingehend die Kulturorte untersucht, darunter das Konzerthaus „Die Glocke“ mit großem und kleinem Saal sowie die vier Säle des Theaters Bremen, also Theater am Goetheplatz, Kleines Haus, Brauhauskeller und Brauhaus. Ergebnis: In ganz Bremen hat sie keinen einzigen Rollstuhlplatz angeboten bekommen, der die Mindestmaße, die die DIN 18040 vorgibt, eingehalten hätte. Im Widerspruch dazu gaben aber die von ihr angefragten Kultureinrichtungen in der Regel aus-



Treppen – unüberwindbar für Gehbehinderte

© Saarländisches Staatstheater



Abgeschraubte Sitze – Platz für Rollstuhlfahrer

© Astrid Karger

drücklich an, Rollstuhlplätze nach DIN 18040 anzubieten. Das heißt: Entweder sind Mitarbeiter in Unkenntnis der Norm oder sie wollen die Norm nicht wahrhaben und durch gezielte Falschinformation bestehende Missstände kaschieren.

So müssen mindestens ein Prozent der Plätze Rollstuhlplätze sein, was bei den ca. 1400 Plätzen im Großen Saal der Bremer „Glocke“ 14 wären, tatsächlich werden aber nur fünf angeboten. Drei davon befinden sich links jeweils außerhalb des normalen Sitzbereichs (hinter dem Hauptgang an der Wand), zwei ganz links außen teilweise im Türeingangs- und Durchgangsbereich. „Man ist dort, wie leider so oft, regelrecht ins Abseits an den Rand positioniert“, sagt Cassandra Ruhm und kritisiert vor allem, dass sich dort der Durchgang (und damit auch ein etwaiger Fluchtweg) fürs Publikum befindet. Weil die Mindestmaße der Stellplätze nicht eingehalten sind, ragen die Rollstühle in diesen Weg hinein, sodass ein Passieren ohne anzuecken für manche Besucher zur Herausforderung wird. „Leutselig wird einem dann von anderen Konzertbesuchern die Schulter getätschelt mit den Worten, man komme da schon irgendwie vorbei“, berichtet Cassandra Ruhm verärgert. Im Theater am Goetheplatz werden zwei Rollstuhlplätze angeboten (es müssten nach der Norm neun sein), deren Stellflächen jedoch kleiner als die Maße der DIN 18040 sind.

Wildwuchs an Regelungen

Veranstaltungshäuser kalkulieren mit jedem Platz. Um Raum für Rollstuhlplätze zu schaffen, werden bei fest installierten Sitzreihen einzelne Stühle herausgenommen, wobei jeder weggenommene

Stuhl innerhalb der starren Eintrittspreissysteme weniger Umsatz bedeutet. Um einen Rollstuhlplatz einzurichten, reicht es nicht, einen einzigen Stuhl wegzunehmen. Weil der Rollstuhl breiter ist, muss auch der Nachbarsitz weg. Große Herausforderung sind bei fixierter Bestuhlung dann die Plätze unmittelbar hinter dem Rollstuhlplatz, da der Rollstuhl mit seinen Rädern weiter nach hinten reicht als eine Stuhllehne. Wer hinter dem Rollstuhlplatz sitzt, ist in der Beinfreiheit eingeschränkt, weshalb manche Häuser die Tickets für diese Plätze nicht verkaufen, wenn der Rollstuhlplatz gebucht ist. Andere geben sie nur raus, wenn die Veranstaltung ausverkauft ist. Wieder andere verkaufen sie mit einem Hinweis, der „Verständnis und Rücksicht für den Rollstuhlfahrer“ einfordert, oder gewähren einen Rabatt. Die Häuser regeln das unterschiedlich, ebenso wie die Frage, welchen Eintrittspreis die Begleitperson zu bezahlen und wo sie zu sitzen hat. „Überall wird es anders gehandhabt und man erlebt immer wieder Überraschungen“, sagt Dunja Fuhrmann.

Schwerbehinderte erhalten in der Regel einen ermäßigten Eintrittspreis. Wer aufgrund der Schwere seiner Behinderung das sogenannte B im Ausweis eingetragen hat, ist auf die Hilfe einer Begleitperson angewiesen: sei es an der Garderobe, in Menschenmengen oder beim Toilettengang. Wer das B im Ausweis hat, kauft ein Konzert- oder Opernticket und hat damit Anspruch auf eine Begleitperson. Je nach Bundesland, je nach Veranstalter ist diese mal im Ticketpreis inbegriffen, mal nicht. Da herrscht völliger Wildwuchs. „Manchmal bezahlt man für die Begleitung einen ermäßigten Preis“, so Dunja Fuhrmann, „manchmal bezahlt man für sich selbst den vollen Preis, wofür dann aber die Begleitperson frei ist. Es kann aber auch sein, dass man für die Begleitperson zusätzlich noch den vollen Preis zu bezahlen hat.“

Letzteres kritisiert ihr Verband aufs Schärfste. Denn das B im Ausweis ist ein „Nachteilsausgleich“ und von „Ausgleich“ könne keine Rede sein, wenn man zusätzlich zum „Nachteil“ ein Extraticket kaufen muss. „Man muss sich vergegenwärtigen, dass viele Menschen mit Behinderung, die auf Pflege angewiesen sind und für vieles zu bezahlen haben, schnell in die Armutsfalle geraten und irgendwann nur noch auf rein staatliche Unterstützung angewiesen sind. ...“



Die Bremer „Glocke“ steht seit 1973 unter Denkmalschutz

© Mark Bollhorst

... Lesen Sie weiter in Ausgabe 4/2020!